

Angebotsbedingungen für die Vergabe der Linienbündel Frankenthal

Europaweite wettbewerbliche Vergabe nach Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007
Veröffentlicht im Amtsblatt der EU/Supplement zum 27.05.2019

Zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung beabsichtigen die Städte Frankenthal, Worms und Ludwigshafen sowie der Rhein-Pfalz-Kreis handelnd durch ihre Vergabestelle Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, die in den beiliegenden Vertragsunterlagen in Qualität und Quantität beschriebenen Verkehrsdienstleistungen im Buspersonennahverkehr (BPNV). Die Verkehrsdienstleistung wird im Rahmen einer Dienstleistungskonzession mit Zuschüssen und ausschließlichen Rechten für die nachfolgenden und in den beiliegenden Vergabeunterlagen bezeichneten Buslinien im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben. Die Dienstleistungskonzession stellt gleichzeitig einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 dar. Die Aufgabenträger freuen sich über Ihr Interesse an diesem Auftrag und stellt Ihnen hiermit die Vergabeunterlagen zur Verfügung.

1. Konzessionsgeber

Auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz), sowie dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) des Landes Rheinland-Pfalz sind die Städte Frankenthal, Worms und Ludwigshafen sowie der Rhein-Pfalz-Kreis zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 und Aufgabenträger des ÖPNV für die zu erbringenden Verkehrsleistungen des Linienbündels Frankenthal. Die Durchführung von Wettbewerbsverfahren wurde dem ZRN durch eine Vereinbarung mit den genannten Aufgabenträgern, übertragen. Diese bedienen sich gem. der Verbandssatzung und der Vereinbarung mit den Aufgabenträgern in der operativen Durchführung der übertragenen Aufgaben der VRN GmbH.

2. Art der Vergabe

Die Leistungen werden im wettbewerblichen Verfahren gemäß Art. 5 Abs.3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vergeben.

3. Gegenstand der Vergabe

- (1) Gegenstand dieser Vergabe sind zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung erforderliche Verkehrsdienstleistungen im Buspersonennahverkehr (BPNV) im Zuständigkeitsbereich der Konzessionsgeber.
- (2) Die zu vergebenden Leistungen sind auf folgenden Linien zu erbringen:

Leistungsbaustein A beinhaltet die Linien:

- Linie 462 Frankenthal Hbf. – Beindersheim – Bobenheim
- Linie 463 Bobenheim – Roxheim – Frankenthal Hbf.
- Linie 464 Frankenthal Hbf. – Mörsch
- Linie 465 Frankenthal Hbf. – Ludwigshafen, Ruchheim
- Linie 466 Studernheim – Frankenthal Hbf.
- Linie 467 Frankenthal Hbf. – Ludwigshafen, Oggersheim
- Linie 468 Stadtklinik – Frankenthal, Haltepunkt Süd
- Linie 469 Stadtklinik – Frankenthal, Konrad-Adenauer-Platz

- (3) Die zu vergebenden Leistungen umfassen im ersten vollen Betriebsjahr 2021 (auf Basis eines Normjahres) im Linienbündel folgende Jahreskilometer:
- LB A - Grundangebot insgesamt ca. 745 Tsd. Jahreskilometer
- (4) Nach Ablauf der vorgezogenen Antragsphase für die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsdienstleistungen der hier ausgeschriebenen Linienbündel wurde nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörde kein Antrag gestellt.

4. Aufteilung in Lose

Es gibt keine Aufteilung in Lose.

5. Ausführungsfrist / Betriebsaufnahme / Konzessionslaufzeit

Die Leistungen sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu erbringen.

Die Betriebsaufnahme hat am 14.06.2020 zu erfolgen. Der Betrieb endet am Samstag vor dem international vereinbarten Fahrplanwechsel am 08.06.2030.

6. Fragen, Hinweise und Rügen / Ansprechpartner des Konzessionsgebers

Fragen, Hinweise und Rügen zu den Vergabeunterlagen können nur von Verkehrsunternehmen gestellt werden, die gemäß den Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung berechtigt sind. Das Verkehrsunternehmen hat deshalb bei der Kommunikation mit dem Konzessionsgeber eine eindeutige Unternehmensbezeichnung mit Anschrift und aktiver E-Mail-Adresse anzugeben.

Fragen zu den Vergabeunterlagen werden durch die VRN GmbH beantwortet. Sofern sie bis **spätestens 01. Juli 2019** bei der Vergabestelle eingehen, werden sie gem. § 2 Abs. 4 der Leitlinien der BAG ÖPNV zu Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007 spätestens bis 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Später eingehenden Fragen gelten regelmäßig als nicht mehr rechtzeitig, sodass die Angebotsfrist in der Regel nicht verlängert wird, die Vergabestelle ist jedoch gleichwohl bemüht, sie noch zu beantworten. Die Fragen sind ausschließlich per E-Mail unter Benennung des Linienbündels an folgende Adresse zu richten:

vergabestelle@vrn.de

Die fristgerecht eingegangenen Bieteranfragen werden durch Bieterinformationen von der Vergabestelle auf der VRN Homepage unter folgendem link beantwortet:
www.vrn.de/vergabe-frankenthal

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen vor Angebotsabgabe schriftlich per E-Mail darauf hinzuweisen.

7. Art, Umfang und Ort der bezuschussten Verkehrsleistung

Die Voraussetzungen für die Erbringung der einzelnen Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den beigefügten Fahrplänen.

8. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Das in den Anlagen beigefügte fahrplanmäßige Verkehrsangebot muss von jedem Bieter im Rahmen eines Hauptangebotes kalkuliert und uneingeschränkt angeboten werden.

Soweit die Bieter der Meinung sind, dass gegenüber dem Hauptangebot ohne zusätzliche Kosten durch eine andere Fahrplangestaltung eine bessere Erschließung bzw. ein für die Fahrgäste attraktiveres Betriebskonzept erreicht werden kann, können sie Nebenangebote mit alternativen Fahrplankonzepten anbieten.

Voraussetzung für die Zulassung der einzelnen Nebenangebote ist, dass der für die Nebenangebote benötigte Zuschussbedarf nicht höher ausfällt als im Hauptangebot.

Die zugelassenen Nebenangebote werden im Hinblick auf die Angebotsqualität mit dem Hauptangebot verglichen. Hierzu haben die Bieter darzulegen, worin aus ihrer Sicht die Qualitätsverbesserungen gegenüber dem Hauptangebot bestehen (Formblatt Anlage E). Die abschließende qualitative Bewertung erfolgt durch die Vergabestelle im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, wird das Nebenangebot nicht berücksichtigt. Kommt die qualitative Wertung zu dem Schluss, dass ein Nebenangebot tatsächlich ein insgesamt besseres Betriebskonzept beinhaltet, wird das Nebenangebot des Bieters anstatt seines Hauptangebotes in die Wertung einbezogen. Hat ein Bieter mehrere wertbare Nebenangebote eingereicht, nimmt dasjenige an der Schlusswertung teil, das im Einvernehmen zwischen den Aufgabenträgern und der Vergabestelle das beste Betriebskonzept bietet.

Sollten im Rahmen von Nebenangeboten auch andere Mehrqualitäten angeboten werden, sind diese in Anlage B zu vermerken.

Bei Abgabe mehrerer Nebenangebote ist darzulegen, ob eine Kombination einzelner Nebenangebote möglich ist oder diese nur getrennt zugeschlagen werden können.

Im Rahmen der qualitativen Bewertung der Nebenangebote stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Anschlusssicherung zum Schienenverkehr und anderen Busverkehren
- zeitnahe An- und Abfahrtszeiten an den Schulzentren in Bezug auf die Schulanfangs- und Endzeiten (die aktuellen Schulanfangszeiten und Wohnortstatistiken der betroffenen Schulzentren sind in den Anlagen 5 und 6 dargestellt)
- Fahrtzeiten auf den Einzellinien
- Erschließungsdichte

Beispiel für ein wertbares Nebenangebot:

- *Die Fahrten im Grundangebot sind nur lastrichtungsbezogen ausgeschrieben. Es ist denkbar, dass je nach Betriebsstandort des Unternehmens oder Umlauf eines Fahrzeuges Leerfahrten entstehen. Die Öffnung von Leerfahrten, die in das generelle Taktgefüge passen, kann positiv gewertet werden. Ausgenommen sind ersichtliche morgendliche wie abendliche Depotfahrten, die keinen Fahrgastnutzen vorweisen.*

9. Aufwandsentschädigung

Ein für die Abgabe der Vergabeunterlagen gezahlter Betrag wird nicht erhoben. Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebotes wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

10. Form und Übermittlung der Angebote / Angebots- und Bindefrist

Falls Sie bereit sind, den Betrieb der Buslinien zu übernehmen, ist ihr schriftliches Angebot mit einem Aufkleber oder mit der deutlich erkennbaren Aufschrift

"Vergabe Linienbündel Frankenthal – nicht öffnen"

auf dem **verschlossenen Umschlag** in vollständiger Form, unterschrieben, einzureichen. Der Umschlag ist ferner außen mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu versehen.

Die gekennzeichneten Angebote müssen bis zum

30. Juli 2019, 12:00 Uhr

bei der

**Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)
B1, 3 – 5
68159 Mannheim**

eingegangen sein. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden. Angebote, die nach Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist eingehen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die **Bindefrist endet am 31.10.2019 um 24:00h**. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen. Das Angebot muss vollständig sein und somit mindestens folgende Bestandteile beinhalten:

- a) Die durch den Bieter auszufüllenden Anlagen A bis G der Leistungsbeschreibung in vierfacher Form (Kopien sind ausreichend).

Auf das Beifügen der Anlagen B und E kann jedoch verzichtet werden, wenn weder Mehrqualitäten angeboten noch Nebenangebote eingereicht werden.

- b) Die durch den Bieter vorzulegenden Nachweise bzw. Erklärungen gemäß Ziffer 12 bis 14 der Angebotsbedingungen zur Angebotsabgabe (einfach)
- c) Die durch den Bieter abzugebenden Nachweise bzw. Erklärungen gemäß der Checkliste der Angebotsbedingungen Seite 16 (einfach).
- d) Das Angebot muss den kalkulierten Zuschuss enthalten.
- e) Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden, die dem Bieter mit den Vergabeunterlagen ausgehändigt werden.

Hinweis: Die Vergabestelle würde sich zudem freuen, wenn die Bieter die Anlage C Kalkulationsblätter als Excel-Datei per Email bis 13 Uhr am Tag der Angebotsabgabe unter vergabestelle@vrn.de einreichen. Hiermit entsteht ein Zeitgewinn für die Angebotswertung und die Möglichkeit eines schnelleren Zuschlags.

11. Weitere Anforderungen und Erfordernisse bei der Bearbeitung des Angebots an die Bieter

- 11.1** Die Bieter haben die in diesem Schreiben aufgeführten Nachweise und Erklärungen in deutscher Sprache mit dem Angebot einzureichen. Hierfür entstehende Kosten sind von den Bietern zu tragen. Die Bieter tragen die Verantwortung für die korrekte Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen im Fall nicht deutschsprachiger Unterlagen.

- 11.2** Für das Angebot sind die vom Konzessionsgeber bereitgestellten Formblätter/Vordrucke (ggf. Kopie) zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Fassungen ist unzulässig, sofern in den Vertragsunterlagen nichts Anderes geregelt ist. **Für das Angebots-schreiben sowie die Angebotskalkulation hat der Bieter die Vordrucke zu verwenden, die dem Bieter gemeinsam mit den Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden**
- 11.3** Den Konzessionsgebern steht es frei, über den Bieter Auskünfte einzuholen.
- 11.4** Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter – unabhängig von den im Rahmen der Ausschreibung vorgelegten Nachweisen und Erklärungen und deren Prüfung durch die Konzessionsgeber – nach vom Land vorgegebener Auslegung des PBefG dazu verpflichtet ist, nach Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle einen Genehmigungsantrag nach § 13 PBefG zu stellen. Er haftet den Konzessionsgebern dafür, dass er die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen gegenüber der Genehmigungsbehörde in ausreichender Form fristgerecht nachweisen kann.
- 11.5** Der Bieter wird in Kenntnis gesetzt, dass die Genehmigungsbehörde – neben anderen Nachweisen und Erklärungen gem. PBZugV – vom Antragsteller regelmäßig auch die Vorlage folgender Auskünfte fordert:
- Polizeiliches Führungszeugnis für den Antragsteller und die zur Durchführung der Geschäfte bestellten Personen; entsprechende Anträge an das Bundeszentralregister in Berlin sind über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen;
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister; ein entsprechender Antrag ist an das Bundeszentralregister in Berlin über die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zu stellen;
 - Register-Auszug des Kraftfahrt-Bundesamtes, Fördestraße 16, 24944 Flensburg; es wird empfohlen, als Identitätsnachweis dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Kopie des Personalausweises zuzusenden.
- Der Bieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Auskünfte regelmäßig einen längeren Zeitraum benötigen und daher frühzeitig beantragt werden müssen.
- 11.6** Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat oder eine bestimmte Anforderung mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat oder die genannte Anforderung als verbindlich angeboten.
- 11.7** Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 11.8** **Entspricht der in der Angebotskalkulation in Anlage C angegebene Zuschussbetrag nicht der Summe der einzelnen Kalkulationsfaktoren, so ist der jeweils angegebene Zuschussbedarf pro Jahr maßgebend.**

Ist in den Vergabeunterlagen von einer bestimmten Personengruppe (z. B. Mitarbeiter, Fahrer) die Rede, ist die weibliche Form vollständig miteingeschlossen.

12. Eignungsnachweise

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Eignung mit dem Angebot folgende Nachweise bzw. Erklärungen vorzulegen:

- a) Bescheinigung der Genehmigungsbehörde über die Bestellung eines Betriebsleiters nach BOKraft oder vergleichbar.
- b) Kopie einer Bescheinigung über die fachliche Eignung oder Kopie einer Genehmigungs-urkunde für den Linienverkehr mit KOM bzw. – bei ausländischen Bietern – Kopie einer EU-Lizenz entsprechend der EG-VO 684/92 i. d. F. 11/98
- c) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der letzten beiden abgeschlossenen Geschäfts-jahre (falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist).
- d) Angabe der Anzahl der jahresdurchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten zwei Betriebsjahren
- e) Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Arbeits-losen- und Rentenversicherung. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf in Bezug zum Datum der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- f) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung. Das Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung darf in Bezug zum Datum der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- g) Bescheinigung in Steuersachen. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Angebots-abgabe gültig sein.
- h) Bescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit. Die Bescheinigung muss zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig sein.

Die vorgenannten Nachweise müssen nicht eingereicht werden, sofern der Bieter bereits in den letzten 12 Monaten ein vollständiges Angebot auf eine andere von der VRN GmbH als Vergabestelle durchgeführte Vergabe abgegeben hat und die Nachweise gem. Ziffer e, f und g noch ausreichend aktuell sind. Der Bieter muss kann in diesem Fall auf die Anlagen im bereits vorliegenden Angebot verweisen.

13. Berufliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters

Der Bieter gilt als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 1 Abs. 1 PBZugV, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Betriebes die für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften missachtet wurden.

Als unzuverlässig gilt in der Regel ein Unternehmen, dem innerhalb der letzten 5 Jahre Verstöße gegen die im Unternehmen geltenden tarifvertraglichen Regelungen und/oder die BO-Kraft nachgewiesen werden konnten. Dies gilt auch für Unternehmen, die mit einem Unternehmen nach Satz 1 dergestalt verbunden sind oder waren, dass sie derselben Unternehmensleitung unterstehen bzw. in den Bereichen Betriebsleitung und Personalwesen durch dieselben Personen geführt werden, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die tarifvertraglichen Regelungen oder die BO-Kraft Verantwortung in dem anderen Unternehmen getragen haben.

Deshalb erklärt der Bieter mit der Angebotsabgabe (siehe Anlage A),

- a) dass gegen ihn keine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PBZugV) vorliegt,
- b) dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften des PBefG bzw. der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a PBZugV),

- c) dass keine schweren Verstöße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 b PBZugV),
- d) dass keine schweren Verstöße gegen Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden (insbesondere die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 c) PBZugV),
- e) dass keine schweren Verstöße gegen umweltschützende Vorschriften, dabei insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 f PBZugV),
- f) dass keine schweren Verstöße gegen die abgaberechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben, vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 d PBZugV) und dass der Bieter der Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates der Konzessionsgeber nachgekommen ist,
- g) dass keine schweren Verstöße gegen § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 e PBZugV) und dass der Bieter seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates, in dem er ansässig ist, oder nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedsstaates der Konzessionsgeber erfüllt hat,
- h) dass keine schweren Verstöße gegen Bestimmungen zu Arbeitsschutz- und Arbeitsrecht vorliegen.

14. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die finanzielle Leistungsfähigkeit i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 PBefG und § 2 Abs. 1 PBZugV ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind.

Sie ist zu verneinen, wenn

- a) die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden,
- b) beim Verkehr mit Kraftomnibussen das Eigenkapital zzgl. der Reserven des Bieters i. S. d. § 2 Abs. 3 PBZugV weniger als 9.000 EUR für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 EUR für jedes weitere Fahrzeug beträgt (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 PBZugV). Bei der Ermittlung des erforderlichen Betrages ist die Zahl der Fahrzeuge maßgebend, die eingesetzt werden müssen, um der Betriebspflicht gemäß dem beantragten Fahrplan mit Kraftomnibussen zu genügen.

Zusätzlich weist der Bieter seine finanzielle Leistungsfähigkeit durch die Vorlage folgender Bescheinigung nach:

- c) Unbedenklichkeitsbescheinigungen (erforderlichenfalls zzgl. deutscher Übersetzung) des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht länger als 3 Monate zurückliegen dürfen (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 PBZugV). Auf Verlangen des Auftraggebers sind Originale oder beglaubigte Kopien der Bescheinigungen in Papierform unverzüglich vorzulegen.

oder

Eidesstattliche Erklärung des Bieters über seine finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 PBefG i.V.m. § 2 Absatz 1 PBZugV. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Original oder die beglaubigte Kopie der Erklärung in Papierform unverzüglich vorzulegen. Die Eidesstattliche Erklärung muss vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden

Staates abgegeben werden (vgl. § 48 Absatz 6 VgV), wobei der Stichtag dieser Erklärung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf. In Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen in diesem Fall eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der förmlichen Erklärung aus.

und

- d) erklärt mit der Angebotsabgabe,
- dass ausreichend verfügbare Finanzmittel vorhanden sind, um die gegebenenfalls mit diesem Auftrag verbundenen Anschaffungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen fristgerecht zu tätigen und die geforderten Sicherheiten zu leisten sowie den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten,
 - dass die Finanzmittel auftragsbezogen zur Verfügung stehen und nicht vorrangig durch andere Rechte belastet sind,
 - dass er sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet.

15. Bietergemeinschaften

Die Abgabe von Angeboten durch Bietergemeinschaften ist zulässig.

Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Bietergemeinschaft abzugeben. In dieser sind alle Mitglieder aufzuführen und ein für den Abschluss und die Durchführung der hier ausgeschriebenen Dienstleistungskonzession bevollmächtigter Vertreter zu bezeichnen, der die Mitglieder gegenüber den Konzessionsgebern rechtsverbindlich vertritt. Alle Mitglieder der Bietergemeinschaft sind mit vollständigen Adressangaben zu nennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften.

Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes auf der oben genannten Erklärung, so liegt kein rechtsverbindliches Angebot einer Bietergemeinschaft vor. Das Angebot ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

Bei Abgabe eines Angebots durch eine Bietergemeinschaft hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die gemäß Ziffer 12 bzw. 14 erforderlichen Erklärungen und Nachweise einzureichen.

Bietergemeinschaften müssen im Falle einer Konzessionserteilung eine selbständige Gesellschaft gründen, die Vertragspartner der Konzessionsgeber wird und entsprechend der Bestimmungen des Verkehrsverbundes an der Einnahmeaufteilung teilnimmt.

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot darzulegen, welche Gründe zur Bildung der Bietergemeinschaft geführt haben, wobei insbesondere zu erläutern ist, aus welchen unternehmerischen Erwägungen heraus keine Abgabe eines eigenständigen Angebotes durch die jeweiligen Mitglieder der Bietergemeinschaft erfolgt.

Die Bildung von Bietergemeinschaften nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

16. Unteraufträge

Der erfolgreiche Konzessionsnehmer darf die Ausführung von Teilen der Verkehrsleistung nur mit vorheriger Zustimmung der Konzessionsgeber unter angemessener Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Unternehmen an geeignete Subunternehmen übertragen. Dabei ist Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 zu beachten.

Der Konzessionsnehmer steht dafür ein, dass etwaige Subunternehmerleistungen in Abstimmung mit den Konzessionsgebern nur an Unternehmen vergeben werden, die ihrerseits die vom Konzessionsnehmer abverlangten Mindestanforderungen erfüllen und die vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards einhalten. Insbesondere ist die Einhaltung des Landestariftreuegesetzes durch die Unterauftragnehmer vom Konzessionsnehmer sicherzustellen.

Der Konzessionsnehmer hat den Konzessionsgebern die Eignung des ausgewählten Subunternehmers insbesondere hinsichtlich des geplanten Fahrzeug- und Personaleinsatzes vor der Beauftragung gemäß Kapitel 7.4 der Leistungsbeschreibung darzulegen und nachzuweisen.

Erst nach der Erteilung der Zustimmung des Konzessionsgebers zur Vergabe der vom Konzessionsnehmer ausgewählten Subunternehmer darf der Konzessionsnehmer den Zuschlag an die Subunternehmer erteilen.

Die Erteilung der Zustimmung durch den Konzessionsgeber erfolgt nur, wenn der Konzessionsnehmer unter Beachtung der Anlage D verfährt.

Verantwortlicher Vertragspartner gegenüber den Konzessionsgebern bleibt der erfolgreiche Konzessionsnehmer; dies gilt auch für die durch Subunternehmer in seinem Auftrag durchgeführte Leistungen. Subunternehmer des Konzessionsnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.

17. Vereinbarung über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (Konzessionsvertrag)

Zwischen dem Konzessionsnehmer, an den der Zuschlag erteilt wird, und den Konzessionsgebern wird ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 (Konzessionsvertrag) abgeschlossen. Danach erhält der Konzessionsnehmer einen festen Zuschuss zum Ausgleich der im öffentlichen Verkehrsinteresse abverlangten Qualitätsstandards im Rahmen der Durchführung des fahrplanmäßigen Busverkehrs. Das Einnahmerisiko aus dem Verkauf von Fahrscheinen verbleibt beim Konzessionsnehmer.

Den Vergabeunterlagen wird ein Muster (vgl. Anlage 7) des nach Erteilung des Zuschlags verbindlich abzuschließenden Konzessionsvertrages beigelegt.

18. Rechtsstellung und Liniengenehmigung

Die Durchführung der Betriebsleistung setzt nach aktueller Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) voraus, dass dem Konzessionsnehmer die für die Linien erforderliche personenbeförderungsrechtliche Genehmigung nach § 13 PBefG bestandskräftig erteilt wird. Ob dieser Genehmigungsvorbehalt auch unter Geltung der VO 1370/2007 Bestand haben wird, ist rechtlich umstritten. Der Konzessionsvertrag ist so ausgestaltet, dass der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und der gewährten Ausschließlichkeit auch ohne zusätzliche Genehmigung abschließend festgelegt ist.

Der Konzessionsnehmer ist auf Grundlage dieser Vergabe sowie den vorliegenden Vergabeunterlagen verpflichtet einen entsprechenden PBefG-Genehmigungsantrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde rechtzeitig zu stellen. Die Genehmigung ist gem. § 9 Abs. 2 PBefG gebündelt für alle Linien zu beantragen.

Der Konzessionsnehmer ist für den Bestand derselben während der gesamten Vertragslaufzeit verantwortlich, solange der Genehmigungsvorbehalt nach §§ 2, 9 PBefG nicht durch den Gesetzgeber oder die Gerichte endgültig aufgehoben wird.

Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, den Betrieb gegebenenfalls auch nach § 20 PBefG zu beantragen und auf Grundlage einer einstweiligen Erlaubnis der Genehmigungsbehörde durchzuführen.

Die Konzessionsgeber können keine Garantie dafür übernehmen und stehen auch sonst nicht dafür ein, dass die Genehmigungen auch erteilt werden. Der Konzessionsnehmer ersetzt den Konzessionsgebern den Schaden, der durch die Versagung oder eine verspätete Erteilung der Genehmigung entsteht, sofern der Konzessionsnehmer die Versagung bzw. Verspätung zu vertreten hat, insbesondere wenn die zur Genehmigung erforderlichen Nachweise der Genehmigungsbehörde in nicht ausreichender Form oder verspätet vorgelegt wurden.

Die Konzessionsgeber und der Konzessionsnehmer bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Die Verpflichtung des Konzessionsnehmers nach § 21 PBefG bleibt unberührt. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen ihm und dem Fahrgast zustande.

Der Konzessionsnehmer wird in Kenntnis gesetzt, dass die zuständige Behörde nach § 9 PBZugV regelmäßig und mindestens alle 5 Jahre die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 PBefG überprüft.

19. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden im Konzessionsvertrag in § 8 geregelt.

20. Aufhebung der Vergabe

Die Vergabe kann aufgehoben werden, sofern aus Sicht des Konzessionsgebers kein wirtschaftliches Angebot eingereicht wird. Die Konzessionsgeber und die Bieter tragen die ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens jeweils entstandenen Kosten.

21. Ausschlussgründe

Angebote, die einer der vorstehend genannten Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass **alle in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Anforderungen (Leistungs- und Qualitätsstandards) Mindestanforderungen sind und daher während der Vertragslaufzeit nicht unterschritten werden dürfen**. Angebote, die diese Anforderungen unterschreiten, werden ausgeschlossen werden.

Von der Teilnahme am Wettbewerb im Vergabeverfahren können Bieter ausgeschlossen werden, wenn

- a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist,
- b) die sich in Liquidation befinden,
- c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, – hierzu zählt insbesondere der Einsatz alkoholisierter Fahrer im Verbundverkehr,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit abgegeben haben,
- f) die bereits einen Konzessionsvertrag über andere Linienbündel im Bereich des VRN verfügen oder verfügt haben und im Rahmen der dortigen Vertragsabwicklung eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Verstößen gegen die Qualitätsvorgaben zu verantworten haben oder die Betriebsaufnahme bei einem anderen Linienbündel nicht fristgerecht erfolgt ist. Dies gilt auch für konzernverbundene Unternehmen, die derselben Unternehmensleitung unterstehen bzw. deren Führungskräfte in Personalunion tätig sind sowie im Falle von Betreibern eigenwirtschaftlicher Verkehre im Verbundgebiet für eine dauerhafte Nichterfüllung der Betriebspflichten.

22. Zuschlagskriterien

Maßgebend für die Wertung der Angebote sind die folgenden, abschließend unter den Ziffern 22.1 und 22.2 aufgeführten Kriterien.

Den Zuschlag erhält das jeweils aufgrund der nachgenannten Kriterien wirtschaftlichste Angebot. Die Wertung erfolgt anhand eines Punktesystems. Zu den Punkten aus der Zuschusswertung werden die Punkte aus der Qualitätswertung hinzuaddiert. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag.

22.1 Zuschusswertung

Maßgeblich ist ein möglichst niedriger von dem Konzessionsgeber zu zahlender Zuschuss für die Leistungsbausteine A und C.

Für die Wertung von Leistungsbaustein C wird (fiktiv) davon ausgegangen, dass eine einmalige zuschussrelevante Leistungsmehrung um 2% pro Jahr umgesetzt wird. Dabei wird im Rahmen der Wertung das erste Prozent einer Leistungsmehrung gemäß Kapitel 1.3 der Leistungsbeschreibung nicht berücksichtigt. Die entsprechende Kilometermehrung wird im Rahmen der Wertung mit den vom Bieter angegebenen Zuschusssätzen je Verkehrstag multipliziert und zum jeweiligen Zuschussbedarf hinzuaddiert.

Sollte eine Fahrzeugmehrung verursacht werden, wird diese wie in Kapitel 1.3 der Leistungsbeschreibung beschrieben, bei der Wertung berücksichtigt.

Im Rahmen des Angebotes hat der Bieter folgendes Szenario im Rahmen der Anlage C Kalkulationsblatt zu berücksichtigen: Zum zweiten Betriebsjahr ist von einer Nachbestellung eines gebrauchten Solo-Fahrzeugs der Kategorie A (Alter 2 Jahre) und eines gebrauchten Solo-Fahrzeugs der Kategorie B (Alter 6 Jahre) für die restliche Vertragslaufzeit und somit von einer Abschreibung auf 9 Jahre aus zu gehen. Die vom Bieter angegebenen Kosten werden in der Wertung ab dem 2. Betriebsjahr mit 50 % berücksichtigt.

Das Angebot mit dem unter Einrechnung der oben dargestellten fiktiven Leistungsmehrung jeweils geringsten Zuschussbedarf erhält die maximale Punktzahl. Die anderen Angebote erhalten eine um das Verhältnis der Differenz aus dem günstigsten Gebot und ihrem Gebot zum günstigsten Gebot reduzierte Punktzahl.

fiktives Beispiel:

Gebot 1: 100.000,- €,

Gebot 2: 110.000,-€:

Die Differenz der Gebote beträgt 10.000 €, also 10 % Differenz zum Gebot 1. Damit bekommt Bieter 2 90 % der maximalen Punktzahl im Rahmen der Zuschusswertung.

22.2 Qualitätswertung

Den Bietern steht es frei, Mehrqualitäten anzubieten, die über die Anforderungen der Leistungsbeschreibung hinausgehen.

Beispiel für solche vom Bieter über die Anforderungen der Leistungsbeschreibung hinausgehende Mehrqualitäten können z.B. bessere Qualitätsmaßstäbe bei Fahrzeugen, weitere Verkaufsstellen, oder qualitativ bessere Vertriebsstrukturen wie z. B. die direkte Ausstellung von Abo-Karten in den Verkaufsstellen sein.

Die Vergabestelle wird die vom Bieter angebotenen Mehrqualitäten bei Bezuschlagung des Angebots in den Pönalekatalog aufnehmen. Für jede Mehrqualität ist eine Pauschale Pönale von 75.- € vorgesehen (Anlage 19).

Sollten die Konzessionsgeber einem Nebenangebot dem Hauptangebot eines Bieters den Vorzug geben, werden Punkte für die darin enthaltenen Fahrplanverbesserungen gewährt.

Für die Qualitätssegmente Fahrzeuge und Vertrieb sowie die Nebenangebote werden die vorliegenden Angebote bzw. die diesbezüglichen über die Mindestanforderungen hinausgehenden Angebotsbestandteile miteinander verglichen. Die vergleichende Wertung der Mehrqualitäten erfolgt anhand objektiver Kriterien. Die für die Gewichtung unterschiedlicher Qualitätsmerkmale maßgeblichen Gründe werden dokumentiert. Die jeweils angegebene Maximalpunktzahl für das Qualitätssegment wird auf die einzelnen Zusatzqualitäten aufgeteilt.

Zusätzlich werden je 5 Punkte für die eingeplante Fahrzeug- und Personalreserve vergeben, wobei jeweils das Angebot mit der größten Reserve die maximale Punktzahl von 5 erhält und das zweitplatzierte Angebot 2 Punkte. Die übrigen Angebote erhalten keine Punkte.

Es finden nur Mehrqualitäten Berücksichtigung, die verbindlich angeboten und vom Bieter im Formblatt Mehrqualitäten (Anlage B) dargestellt werden.

Für die Fahrzeugreserve und die Personalreserve sind die jeweiligen Formblätter Fahrzeugliste und Personalbedarf relevant.

Ist zu einem Qualitätssegment in keinem Angebot eine wertungsfähige Mehrqualität vorhanden, so wird dieses Segment in der Wertung nicht berücksichtigt.

Fiktives Beispiel für die Wertung von Mehrqualität im Bereich Fahrzeuge:

Bieter 1 bietet in Kategorie A Neufahrzeuge an und erhöht die Kapazität durch Fahrzeuge mit mehr Steh- und Sitzplätze als abgefordert, Bieter 2 bietet doppelt so viele Fahrzeuge als Neufahrzeuge an. Die 10 Fahrzeugpunkte könnten sich dann wie folgt verteilen:

	max. Punkte je Einzelqualität	Bieter 1	Bieter 2
Höhere Kapazität	4	4	0
Neufahrzeuge	6	3	6
Gesamtpunkte Fahrzeuge	10	7	6

22.3 Gewichtung von Zuschusswertung und Qualitätswertung

Punkteverteilung:

Zuschussbedarf:	max. 100 Punkte
Mehrqualität "Fahrplanoptimierung bei Nebenangeboten":	max. 10 Punkte
Mehrqualität Fahrzeuge:	max. 10 Punkte
Mehrqualität Vertrieb:	max. 3 Punkte
Mehrqualität Marketingkonzept	max. 2 Punkte
Mehrqualität Fahrzeugreserve	max. 5 Punkte
Mehrqualität Personalreserve	max. 5 Punkte

Beispiele für positiv gewertete Fahrzeug-Mehrqualitäten:

- TFT-Bildschirme, Kneeling, Neufahrzeuge

Beispiele für positiv gewertete Vertriebs-Mehrqualitäten:

- Sofortausstellung von Abo-Karten, weitere Verkaufsstellen als in der Leistungsbeschreibung gefordert.

Beispiele für mögliche Mehrqualitäten im Bereich Marketingkonzept:

- Marketingkonzepte für die Region oder für die Kommunen, die über das Grundangebot hinausgehen
- Durchführung von kostenlosen Busschulen für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-5 durch geschultes Personal

23. Grundlagen der Angebotskalkulation

Der Zuschussbedarf ist anhand der in Anlage C beigefügten Kalkulationsblätter anzugeben.

Bei der vorliegenden Ausschreibung handelt es sich um eine **Netto-Ausschreibung**. Das Einnahmerisiko und die Einnahmehancen liegen beim Konzessionsnehmer. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen und Erstattungszahlungen verbleiben beim Konzessionsnehmer. Der Konzessionsnehmer hat bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs die zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen.

Der Zuschussbedarf des Bieters ist für das Linienbündel entsprechend der Systematik der Kalkulationsblätter zu kalkulieren. Investitionen in Fahrzeuge und andere technische Betriebsmittel sind entsprechend der marktüblichen Abschreibungsmethodik gleichmäßig über die Gesamtlaufzeit der Konzessionsvereinbarung zu verteilen.

Bei der Kalkulation der Angebote durch die Bieter sind die Chancen und Risiken, die sich aus den Anforderungen der Verdingungsunterlagen ergeben, angemessen zu berücksichtigen.

Die Bieter haben auf Wunsch des Konzessionsgebers die einzelnen Positionen ihrer Angebotskalkulation darzulegen oder zu differenzieren, sofern dies zur Erläuterung des Angebotes notwendig ist.

Veränderungen am Kalkulationsschema durch den Bieter sind nicht zulässig.

Im Rahmen der einzelnen Aufwandspositionen sind alle für den Betrieb des Linienbündels notwendigen Aufwendungen des Bieters zu berücksichtigen.

23.1 Umsatzsteuer

Für den Zuschuss für die fahrplanmäßig durch den Konzessionsnehmer durchgeführten Verkehre fällt auf Grundlage der bundesweit geltenden Regelung nach dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1995 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 keine Mehrwertsteuer an.

Die Kalkulation hat somit auf Basis von Nettzuschüssen (ohne Mehrwertsteuer) zu erfolgen.

23.2 Kalkulationsschema

Die Kalkulation des Zuschusses hat anhand der beigefügten Kalkulationsblätter für alle zehn Kalenderjahre gesondert zu erfolgen. Es ist für die einzelnen Leistungsbausteine sowie eventuell eingereichten Nebenangebote jeweils eine gesonderte Zuschusskalkulation für alle zehn Kalenderjahre abzugeben (Anlage C).

Zur Plausibilitätsprüfung ist auf den Kalkulationsblättern für die ersten beiden Kalenderjahre die Zuschusskalkulation gesondert zu präzisieren.

Für die Angebotswertung maßgeblich ist in allen Fällen lediglich der ausgewiesene fixe Zuschussanteil für das jeweilige Kalenderjahr zuzüglich der pauschal um 3 %/a indizierten Energiekosten. Die insofern nur nachrichtlich enthaltene Aufschlüsselung der einzelnen Kostenpositionen und der Einnahmenabschätzung ist keine Geschäftsgrundlage des Konzessionsvertrages.

23.2.1 Gliederung der Jahreskalkulation in Einzelpositionen für die ersten beiden Kalenderjahre

A = Fahrzeugkosten

Diesem Faktor sind die fahrzeugbezogenen Kosten zuzuordnen. Darunter fallen die Kapitalkosten für die Anschaffung bzw. den Bau und die Unterhaltung der Fahrzeuge und Betriebswerkstätten. Alternativ oder auch ergänzend sind die Kosten für die Anmietung/Leasing der eingesetzten Fahrzeuge hier zuzuordnen.

B = Personalkosten

Diesem Faktor sind alle Kosten für das eingesetzte Personal (inklusive Verwaltungsaufwand, Betriebsleiter usw.) zuzuordnen. Soweit Personal nur teilweise in diesem Bündel eingesetzt wird, sind die entsprechenden Personalkosten anteilig einzurechnen.

C = Energiekosten

Diesem Faktor sind die Kraftstoffkosten zuzuordnen.

D1 = sonstige Kosten

Diesem Faktor sind alle übrigen anfallenden Kosten sowie Wagnis- und Gewinnaufschläge zuzuordnen.

D2 = Fahrplanbroschüre zum Betriebsstart

Diesem Faktor sind die einmaligen Kosten zum Betriebsstart für die Erstellung und den Druck der Broschüren zugeordnet und wurden bereits im Kalkulationsblatt pauschal für das 1. Betriebsjahr voreingetragen. Es erfolgt eine Spitzabrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Jahresschlussrechnung für das 1. Betriebsjahr (vergleiche Kapitel 9.1.2 der Leistungsbeschreibung).

E = Einnahmen

Diesem Faktor sind alle Einnahmen zuzuordnen, die im gesamten Linienbündel anfallen, also insbesondere die Fahrgeldeinnahmen, ZRN-Mittel, gesetzlichen Ausgleichsansprüche, Übergangstarifeinnahmen und anderweitige Erträge aus Werbung usw.

F = fixer Zuschussanteil

Der fixe Zuschussanteil errechnet sich aus der Summe der Kostenpositionen A, B und D (ohne Energiekosten, siehe dazu unten Ziffer 23.2.4) minus der Einnahmeposition E. Liegen bei dieser Saldierung die Einnahmen höher als die Gesamtkosten, so ist ein entsprechend negativer Saldo anzugeben, der bei der Berechnung des Gesamtzuschusses mit den fortgeschriebenen Energiekosten saldiert wird.

23.2.2 Kalkulation des Leistungsbaustein C

Für die mit Leistungsbaustein C möglichen Angebotsanpassungen ist zwingend der Zuschuss pro Fahrplankilometer anzugeben, der bei der Zu- bzw. Abbestellung multipliziert mit den zu- bzw. abbestellten Fahrplankilometern die Veränderung des Zuschussbedarfs gem. Konzessionsvertrag ergibt.

Außerdem ist eine Musterkalkulation für die Erweiterung des Fuhrparks gemäß Kapitel 1.3 der Leistungsbeschreibung vorzulegen, die die wirtschaftliche Grundlage für die Veränderung des fixen Zuschussbedarfs bei Zubestellungen mit Fahrzeugmehrung bildet.

23.2.3 Kalkulation der Nebenangebote

Für jedes Nebenangebot ist ein gesondertes Kalkulationsblatt abzugeben. Bei mehreren Nebenangeboten sind die einzelnen Kalkulationsblätter der Nebenangebote mit fortlaufenden Nummern zu kennzeichnen.

23.2.4 Energiekosten im Kalkulationsblatt C

Die Energiekostenentwicklung muss nicht von den Bietern kalkuliert werden. Es ist ein Kilometersatz für die Energiekosten auszuweisen (kalkuliert zum Preisstand 2018).

Es ist ausschließlich der fixe Kostenanteil über die Gesamtlaufzeit zu kalkulieren. Die Energiekosten sind mit Ausnahme des Kilometersatzes für das Basisjahr 2018 als variabler Kostenanteil nicht von den Bietern zu kalkulieren.

Für die Wertung der Angebote wird der angebotene Kilometerkostensatz des Basisjahres pauschal mit jährlich 3 % indiziert und mit der Jahresfahrplankilometerleistung gemäß Kapitel 1.5 der Leistungsbeschreibung multipliziert.

23.2.5 Gesamtzuschuss

Die pauschal mit jährlich 3 % indizierten Energiekosten bilden saldiert mit dem fixen Zuschussanteil den Gesamtzuschuss.

Werden mehrere Leistungsbausteine zugeschlagen, so werden für jeden Leistungsbaustein die Energiekosten und der jeweilige fixe Zuschussanteil gesondert saldiert. Ergibt sich dabei für einen Leistungsbaustein ein negativer Gesamtzuschussbetrag, so wird dieser mit den Gesamtzuschussbeträgen der anderen Leistungsbausteine verrechnet.

23.2.6 Kalkulation Fahrzeugflotte und Fahrpersonal

Der Bieter hat im Rahmen seines Angebotes in Anlage F zu erläutern, mit welchen Fahrzeugen das Betriebskonzept umgesetzt werden soll.

Die Konzessionsgeber erwarten, dass der Bieter die Leistung so plant und kalkuliert, dass es zu keinen Fahrausfällen aufgrund einer unzureichend groß kalkulierten Fahrzeugflotte oder zu wenig eingeplanten Fahrpersonalen kommt. Die Dimensionierung der Fahrzeug- und Personalreserve ist Sache des Bieters (siehe Kapitel 3.1 sowie 7.6 der Leistungsbeschreibung) und ist wertungsrelevant.

Der Bieter hat die Fahrbarkeit der ausgeschriebenen Fahrpläne mit dem von ihm eingeplanten Fahrzeugen und Fahrpersonalen eigenständig zu prüfen.

Sollte er wider Erwarten zu dem Schluss kommen, dass die ausgeschriebenen Fahrpläne betrieblich nicht stabil umzusetzen sind, hat er das unverzüglich der Vergabestelle mitzuteilen. Mit Angebotsabgabe bestätigt der Bieter die Fahrbarkeit der abverlangten Fahrpläne mit der Unterzeichnung des Angebotsschreibens (vgl. Anlage A).

24. Vergabekammer

Für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsanträge gem. § 8a Abs. 7 PBefG ist die

**Vergabekammer Rheinland-Pfalz
beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstraße 9**

zuständig, in deren Bezirk der federführende Konzessionsgeber seinen Sitz hat.

Die Anlagenübersicht finden Sie in der Leistungsbeschreibung.**Checkliste für die Angebotsabgabe:**

Zur Zusammenstellung des Angebots und dessen Abgabe fügt die Vergabestelle folgende Checkliste bei, damit jeder Bieter nochmals überprüfen kann, ob seine abzugebenden Unterlagen vollständig sind.

	☒
4 Exemplare (1 Original und 3 Kopien des kompletten Angebots)	
Anlagen von der beigelegten CD	
Anlage A – Angebotsschreiben	
Anlage B – Formblatt Mehrqualitäten	
Anlage C – Kalkulationsblätter	
Anlage D – Vergütung des Fahrpersonals	
Anlage E – Verbesserungsmöglichkeiten bei Nebenangeboten	
Anlage F – Fahrzeugliste	
Anlage G - Fahrpersonal	

1x Eignungsnachweise (vgl. Ziffer 12 und 14)	
finanzielle Leistungsfähigkeit / sonstige Erklärungen	
Ziffer 12 a) Betriebsleiter nach BOKraft – oder vergleichbar	
Ziffer 12 b) Genehmigungsurkunde / fachliche Eignung	
Ziffer 12 c) Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre	
Ziffer 12 d) Anzahl sozialversicherungspflichtigen Beschäftigte der letzten beiden Jahre	
Ziffer 12 e) Beiträge Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung	
Ziffer 12 f) Bescheinigung Berufsgenossenschaft	
Ziffer 12 g) Steuerbescheinigung	
Ziffer 12 h) steuerliche Zuverlässigkeit, Bescheinigung der Gemeinde	
Ziffer 14 c) Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eidesstattliche Versicherung	
Ziffer 14 d) Erklärung über Finanzmittel	
Ziffer 6 Ansprechpartner für Linienbündel mitteilen	
Ziffer 15 Erklärung zu Bietergemeinschaft	